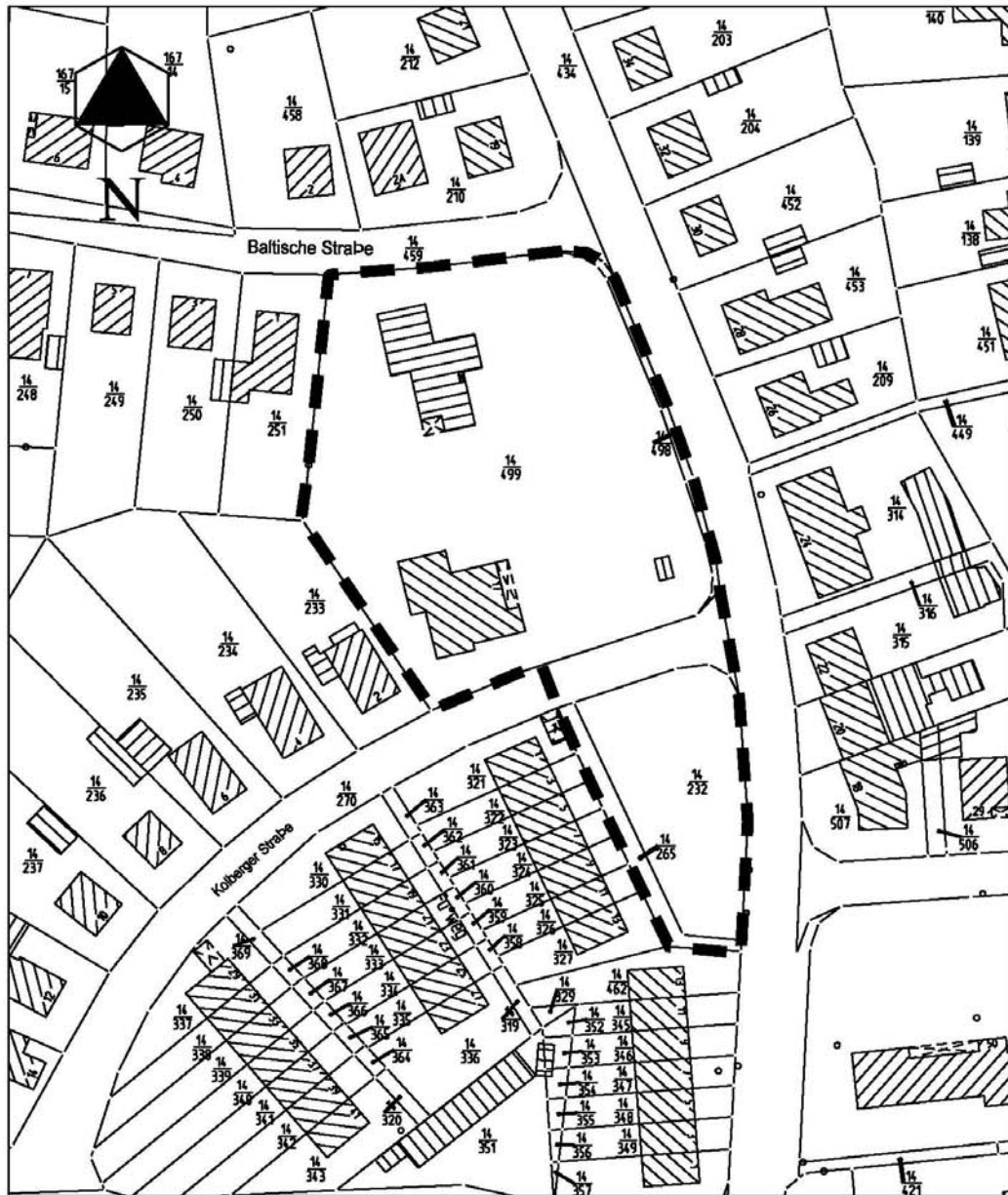


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lauenburg/Elbe

Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 82 „Dietrich-Bonhoeffer-Haus – Dresdener Straße“ der Stadt Lauenburg/Elbe



Bebauungsplan Nr. 82 "Dietrich-Bonhoeffer-Haus - Dresdener Straße"

— — — — — Plangrenze

Die Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe hat in ihrer Sitzung am 12.12.2012 den Bebauungsplanes Nr. 82 „Dietrich-Bonhoeffer-Haus – Dresdener Straße“ der Stadt Lauenburg/Elbe, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an bei der Stadtverwaltung Lauenburg/Elbe, Stadtentwicklungsamt, Amtsplatz 5, Zimmer 7, 21481 Lauenburg/Elbe, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr (montags bis freitags von 8.00 - 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 - 18.00 Uhr, sowie nach Vereinbarung) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Lauenburg/Elbe, den 07.01.2013

Thiede
Bürgermeister